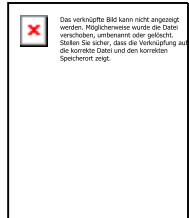


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3391/17-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

04.12.2017
11.12.2017

Betr.:

Erhöhung von Aufwendungen für 2016 und 2017 in Produkten des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:

- I. Der Kreistag genehmigt für 2016 die Erhöhung der Aufwendungen im Produkt Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Aufwendungen für Inobhutnahmen (363420 533170) um 2.157.109,91 €.
- II. Der Kreistag genehmigt die Erhöhung der Aufwendungen im Produkt Hilfe zur Erziehung, Aufwendungen für Heimunterbringung (363300 533260) um 572.700 € und im Produkt Hilfe für jungen Volljährige, Aufwendungen für Heimunterbringung (363410 533260) um 500.000 € und Aufwendungen für sonstige betreute Wohnformen (363410 533261) um 700.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu I.

Ansatz: 2016

Finanzierung durch:

| | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Produktkonto: | 363420 533170 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Aufwendungen für Inobhutnahmen |
| Konto-Ansatz: | 1.620.100 € |
| noch verfügbare Mittel: | - 2.157.109,91 € |
| zusätzlich benötigte Mittel: | 2.157.109,91 € |

Finanzierung durch:

| | |
|--------------------------------|------------------------------------------------|
| Produktkonto: | 363410 448100 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Erstattung vom Land |
| Kontoansatz: | 0 € |
| zusätzliche Einnahmen: | 477.300 € |
| Produktkonto: | 363420 448100 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Erstattung vom Land |
| Kontoansatz: | 1.503.000 € |
| zusätzliche Einnahmen: | 1.422.700 € |
| Produktkonto: | 363540 543130 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Aufwendungen für Gerichts- und Gutachterkosten |
| Kontoansatz: | 420.000 € |
| noch verfügbare Mittel: | 257.109,91 € |

Zu II.

Ansatz: 2017

Finanzierung durch:

| | |
|--------------------------------|-----------------------------------------------|
| Produktkonto: | 363300 533260 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Aufwendungen für Heimunterbringung |
| Konto-Ansatz: | 4.854.600 € |
| noch verfügbare Mittel: | - 1.391.457,41 € ¹ |
| zusätzlich benötigte Mittel: | 572.700 € |
| Produktkonto: | 363410 533260 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Aufwendungen für Heimunterbringung |
| Konto-Ansatz: | 583.600 € |
| noch verfügbare Mittel: | - 329.556,85 € ² |
| zusätzlich benötigte Mittel: | 500.000 € |
| Produktkonto: | 363410 533261 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Aufwendungen für sonstige betreute Wohnformen |
| Konto-Ansatz: | 626.200 € |
| noch verfügbare Mittel: | - 533.493,05 € ³ |
| zusätzlich benötigte Mittel: | 700.000 € |

¹ einschließlich des noch nicht bereinigten Mehrbedarfes aus 2016

² einschließlich des noch nicht bereinigten Mehrbedarfes aus 2016

³ einschließlich des noch nicht bereinigten Mehrbedarfes aus 2016

Finanzierung durch:

| | |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Produktkonto: | 361010 41400 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege |
| Konto-Ansatz: | 23.716.110 € |
| zusätzliche Einnahmen: | 543.000 € |

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Produktkonto: | 363410 448100 |
| Bezeichnung des Produktkontos: | Erstattung vom Land |
| Konto-Ansatz: | 196.200 € |
| zusätzliche Einnahmen: | 1.229.700 € |

Luckenwalde, den 29.11.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Zu I.

Das Jugendamt kann und muss ggf. vorläufige Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen treffen. Es ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht bzw. wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt, vgl. § 42 SGB VIII.

Der Schutz des Kindeswohls ist eine Pflichtaufgabe, der sich der Landkreis nicht entziehen kann.

Der Planansatz des o. g. Aufwandskontos wurde ausgehend von den Erfahrungswerten der vorangegangenen Jahre und den durch die Gesetzesänderung prognostizierten Zuweisungen unbegleiteter, minderjähriger Ausländer (umA) gebildet.

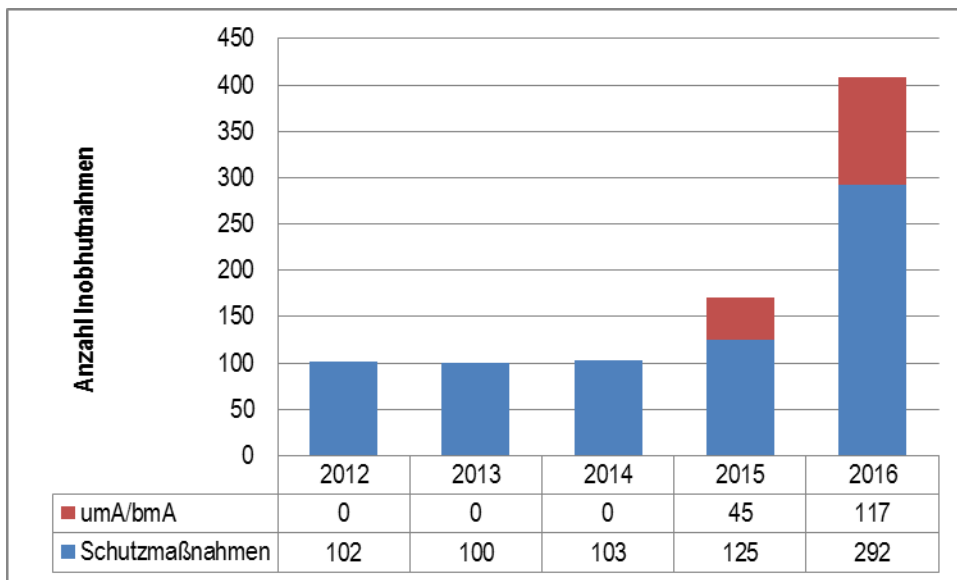


Abb. 1 Entwicklung der Fallzahlen Inobhutnahme TF

Die Anzahl der tatsächlichen Fälle ergaben sich dann jedoch erst im laufenden Haushaltsjahr 2016. Gegenüber dem Planansatz lagen insbesondere die Zahl umA als auch die für die Betreuung zu Grunde gelegten Belegungstage weit über dem Ansatz.

Die Mehrausgaben begründen sich deshalb vor allem im Aufwandskonto:

- 363420 533170 Inobhutnahmen

Die Mehraufwendungen, die für die Inobhutnahmen umA (363420) und für Nachfolgehilfen (Hilfe für junge Volljährige 363410) entstanden sind, wurden bzw. werden durch das Land - wenn auch zeitversetzt – 1:1 erstattet.

Diese Erstattungen erfolgten erst im Laufe des Jahres 2017 auf Einzelantragstellung. Deshalb erfolgt die Haushaltsbereinigung erst mit Zeitverzug. Die Erstattungen stehen neben den Minderausgaben im Produkt (Amtspflegschaften/Amtsvormundschaften 363540) zur Deckung der Mehraufwendungen zur Verfügung.

Zu II.

Wie in der Informationsvorlage Nr. 5-3327/17-I zur Haushaltsdurchführung 2017 – Zwischenabrechnung angezeigt, hat sich im Deckungskreis der Produkte 363220 bis 363530 „Hilfe zur Erziehung“, „Hilfe für junge Volljährige“, „Schutzmaßnahmen“ etc. unter Berücksichtigung der eigenen Deckungsmöglichkeiten derzeit ein Fehlbetrag im Haushaltsvollzug 2017 des Jugendamtes bestätigt.

Die Mehrausgaben begründen sich vor allem in den Aufwandskonten:

- 363300 533260 Aufwendungen für Heimunterbringungen (Minderjährige)
- 363410 533260 Aufwendungen für Heimunterbringungen (junge Volljährige)
- 363410 533261 Aufwendungen für sonstige betreute Wohnformen (junge Volljährige)

Die Hilfe zur Erziehung sowie die Hilfe für junge Volljährige sind Pflichtaufgaben, denen sich der Landkreis nicht entziehen kann. Das Sozialgesetzbuch schreibt Art und Umfang der Hilfen vor. Den Anspruch darauf haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. die jungen Menschen. Die Planansätze der o. g. Aufwandskonten wurden ausgehend von den Erfahrungswerten der vorangegangenen Jahre gebildet. Wie viele Hilfefälle dann allerdings im Planjahr gegenüber der Hochrechnung zu bearbeiten sind, ergibt sich erst im laufenden Haushaltsjahr.

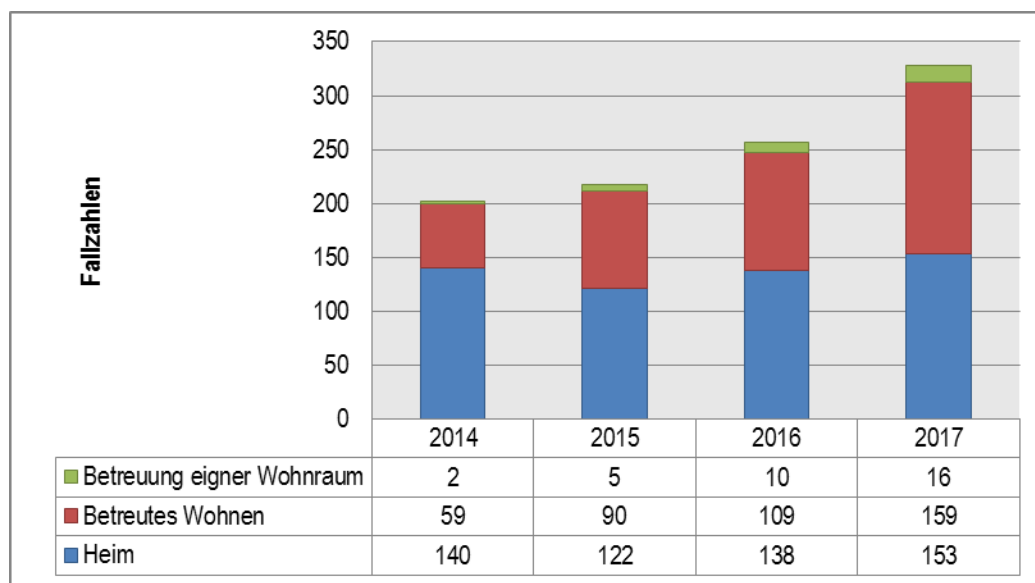


Abb. 2: Entwicklung der Fallzahlen in den stationären Hilfen TF

Neben einer Erhöhung der Fallzahlen in der Hilfe zur Erziehung begründet sich der Anstieg der Ausgaben in diesen Aufwandskonten vor allem durch die Kostensatzerhöhungen der Einrichtungen und in der Steigerung der in der Planung zu Grunde gelegten Betreuungstage.

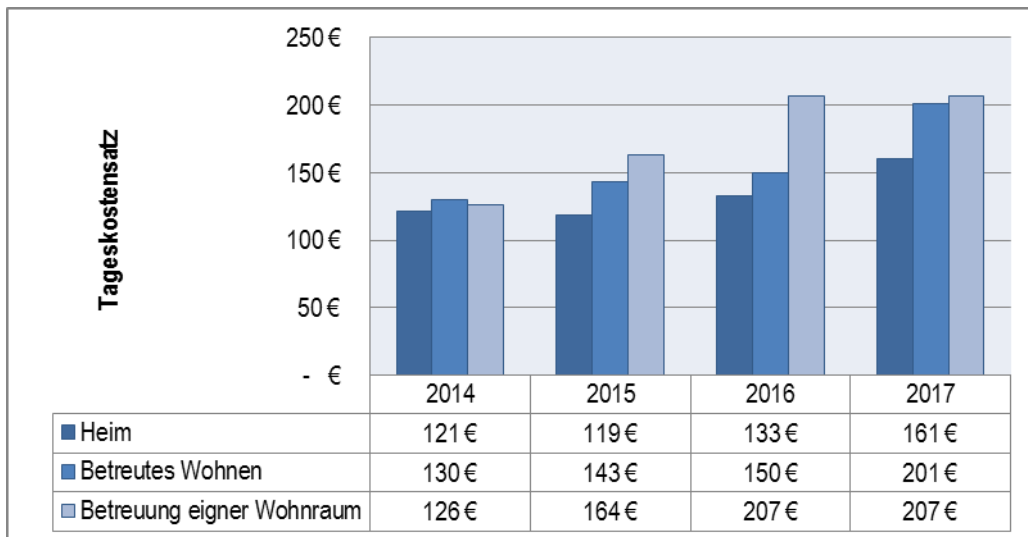


Abb. 3: Entwicklung des Tageskostensatzes in den stationären Hilfen TF

Auch bei den Hilfen für junge Volljährige ist eine Fallzahlsteigerung - verbunden mit einem erhöhten Betreuungsaufwand - zu verzeichnen. Die Erhöhung des Aufwandes resultiert hier im Wesentlichen aus der hohen Zahl an unbegleiteten, minderjährigen ausländischen Kinder, Jugendlicher, die 2015 und 2016 dem Landkreis zugewiesen und in Schutzeinrichtungen untergebracht wurden. Zwischenzeitlich sind diese unbegleiteten minderjährigen Ausländer volljährig und bedürfen entgegen unserer ursprünglichen Annahme weiterer Unterstützung, u.a. auch in stationärer Form.

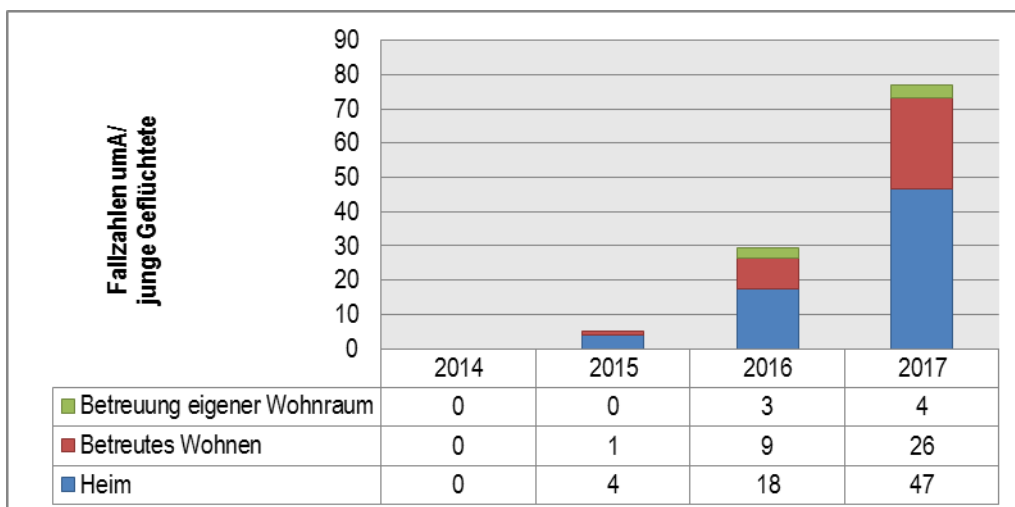


Abb.4: Entwicklung der Fallzahlen ausländischer junge Menschen in den stationären Hilfen TF

Die Kosten werden – wenn auch zeitversetzt – vom Land in voller Höhe erstattet. Die Bearbeitung der Erstattungsansprüche durch das Land dauert in der Regel 1 – 3 Monate und wird nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 dann bis spätestens 31.07.2018 abgeschlossen sein.

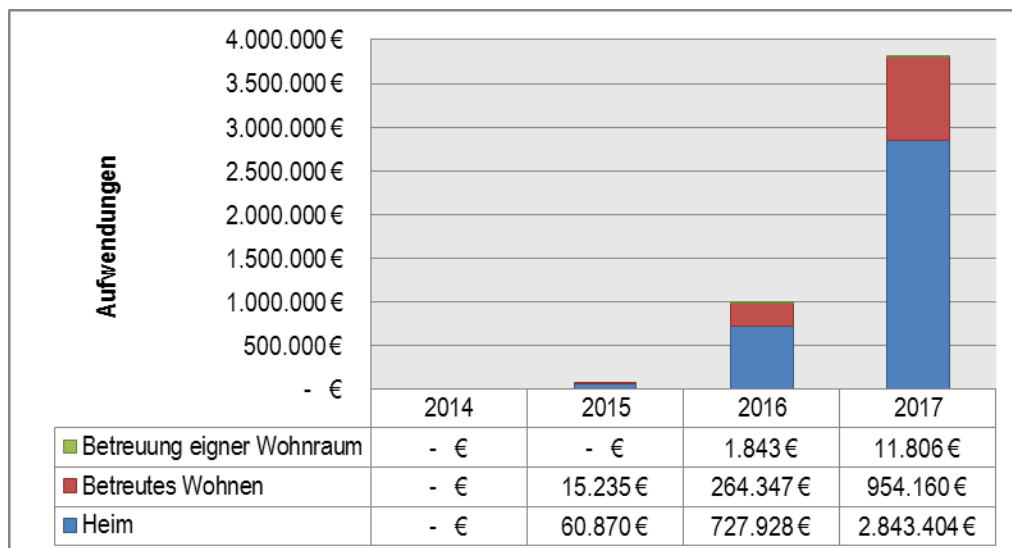


Abb. 5 Entwicklung der Aufwendungen für ausländische junge Menschen in den stationären Hilfen TF

Um der Kostenentwicklung entgegenzuwirken, sind mit dem zuständigen Sachgebiet folgende Sofortmaßnahmen festgelegt worden:

- Auswahl von Jugendhilfeeinrichtungen (Tagessatz ab 175 €/Tag) erfolgt ab sofort unter Entscheidungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin,
- Fortschreibung von (kostenintensiven) Hilfen und die Gewährung von Mehrfachhilfen erfolgt grundsätzlich nur noch nach vorheriger Abstimmung mit den Führungskräften.

Daneben werden die im Rahmen des Fachcontrollings bereits festgelegten Maßnahmen fortgesetzt, insbesondere:

- die zusätzliche Prüfung und Bestätigung von ambulanten Hilfen, die i.d.R. 6 Wochenstunden überschreiten, durch die Führungskraft
- die Gewährung einer oder mehrerer Hilfen, mit Ausnahme bei besonders akuter Kindeswohlgefährdung, erst nach einer Teamberatung.

Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs, des Grundsatzes der Individualisierung der Hilfe, der Notwendigkeit und Geeignetheit der Leistung, sowie der Wirtschaftlichkeit umgesetzt.